

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe Februar 2019 | Seite 100 - 104

INHALT

SEITE 100

Bundeskartellamt gegen Facebook: Datenzusammenführung nur noch mit Einwilligung?!

SEITE 102

Anschlussinhaber haftet bei Filesharing über „Familienanschluss“

SEITE 103

Landesgesetze zur automatisierten Kennzeichenkontrolle teilweise verfassungswidrig

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir unseren Newsletter Februar 2019.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Bundeskartellamt gegen Facebook:

Datenzusammenführung nur noch mit Einwilligung?!

In unserem letzten Newsletter vom Januar 2019 hatten wir es bereits angekündigt, nun liegt die Entscheidung des Bundeskartellamtes vor.

Gemäß der Pressemitteilung vom 07.02.2019, hat das Bundeskartellamt entschieden, dass Facebook ohne rechtskonforme Einwilligung künftig Daten von dritter Seite nicht mehr sammeln und zusammenführen darf.

Eine Einwilligung muss dabei auch vorliegen, sofern Daten von anderen Facebook-Diensten (z.B. WhatsApp) mit Daten der Facebook-Seite zusammengeführt werden.

Wie bereits zu erwarten war, ist das Bundeskartellamt zu dem Ergebnis gekommen Facebook nehme eine marktbeherrschende Stellung im Bereich der sozialen Netzwerke ein.

Der Gesetzgeber habe den Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten, dem Verhalten der Nutzer, die mehrere oder nur einen Dienst nutzen können und die Kraft des innovationsgetriebenen Wettbewerbsdrucks als relevante Marktmachtfaktoren eingeordnet.

Es sei demnach nicht nur aufgrund des Marktanteils von über 90% aktiven täglichen Nutzern davon auszugehen, dass eine Marktmacht bestehe.

Als marktbeherrschendes Unternehmen müsse Facebook beachten, dass die Nutzer auf keinerlei Konkurrenzangebote ausweichen können und daher entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbskonformität ergreifen müsse.

Für Facebook als marktbeherrschendes Unternehmen seien somit besondere kartellrechtliche Regelungen zu beachten.

Der Fokus der Bewertung des Bundeskartellamtes lag nicht auf den Daten, die auf der originären Facebook-Webseite anfallen, sondern solche die aus Drittquellen stammen. Hierunter fallen nicht nur die Daten von anderen Facebook-Diensten, sondern insbesondere auch Webseiten auf denen sich Like- oder Share -Buttons befänden. Den Nutzern sei meist nicht bewusst, dass ihre Daten 1. hierbei auch gesammelt werden und 2. diese Daten dann mit den Daten der Facebook-Seite zusammengeführt werden.

Die Zusammenführung der Daten habe für Facebook einen unschätzbaren Wert. Face-

book sei durch Auswertung der Daten in der Lage seine Dienste zu optimieren, weitere Nutzer zu binden, gezielt Werbung zu verbessern und somit auch für Werbekunden noch attraktiver zu werden.

Diese Geschäftspraxis bewertet das Bundeskartellamt als „wettbewerbswidrigen Ausbeutungsmissbrauch“. Die Ausbeutung liege dabei vor allem im Kontrollverlust der Nutzer über ihre Daten durch mangelnde Überschaubarkeit und Transparenz welche Daten zu welchem Zweck mit einander verknüpft werden.

Es liege aus diesem Grund bei den Nutzern selbst zwar kein finanzieller Schaden vor, jedoch ein erhebliches Risiko für die Ausübung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Nutzer hätten zudem keine Möglichkeit einer Datenzusammenführung zu widersprechen. Nutzer die mit dieser Geschäftspraxis nicht einverstanden seien, können Facebook schlicht nicht nutzen. Ein Netzwerk, welches ein vergleichbares Portfolio biete, gebe es nicht.

Die Tatsache, dass Facebook über eine derart große Nutzerzahl verfügt, habe zur Folge, dass neue Netzwerke sich kaum bilden können. Diesem Kreislauf entgegenzuwirken sei gerade die Aufgabe des Wettbewerbsrechts.

Da das Bundeskartellamt keine Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung ohne Einwilligung sieht ist eine Datenzusammenführung

nur noch nach vorheriger Zustimmung der Nutzer möglich.

Ein Bußgeld zu verhängen sei, so das Bundeskartellamt, nicht zielführend, da sich ein wettbewerbskonformes Verhalten entwickeln solle und „nur“ eine Bestrafung nicht zielführend sei.

Für die Umsetzung hat Facebook vier Monate Zeit. Zunächst will Facebook jedoch Rechtsmit-

tel gegen die Entscheidung einlegen. Das Bundeskartellamt habe Wettbewerbsrecht und Datenschutzrecht vermischt und seine Zuständigkeit damit überschritten. Zudem gebe es einen Unterschied zwischen Popularität und Marktbeherrschung.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen wie immer auf dem Laufenden halten.

Anschlussinhaber haftet bei Filesharing über „Familienanschluss“

Beweislast liegt beim Inhaber des Anschlusses

Das Amtsgericht (AG) Frankfurt hat mit Urteil vom 18.01.2019 entschieden, dass der Inhaber eines Internetanschlusses auch dann für Urheberrechtsverletzungen durch „Filesharing“ haftet, wenn nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass er selbst der Täter ist.

Im betreffenden Fall, wurde an einem Tag ein Film über eine Tauschbörse illegal zum Download angeboten. Der Anschluss über den der Film angeboten wurde, war der Beklagten IP-Adresse zuzuordnen.

Die Inhaberin der Rechte des Films, forderte von der Beklagten Schadensersatz und Abmahnkosten.

Die Beklagte monierte sie habe den Film zu keinem Zeitpunkt heruntergeladen und Tauschbörsen kenne sie ohnehin nicht.

Die Beklagte trug vor, der Familienanschluss sei verschlüsselt und außer ihr, ihrem Mann und dem gemeinsamen Sohn habe keiner Zugriff auf das Netzwerk.

Ihres Wissens benutze weder ihr Mann, noch ihr Sohn den Anschluss für Tauschbösen im Internet.

Das Amtsgericht hat die Beklagte trotz des Vortrags zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 EUR (was dem Betrag einer entsprechenden Nutzungslizenz entsprechende), sowie Abmahnkosten in Höhe von 215,00 EUR verurteilt. Das Amtsgericht verwies in seiner Entscheidung auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Ur. v. 30.03.2017, Az. I ZR 19/16), wonach der Inhaber eines Familienanschlusses, wenn er auf Familienmitglieder als mögliche Täter verweise, darlegen müsse, welche Nachforschun-

gen er angestellt habe, um den Verdacht zu erhärten.

Der Anschlussinhaber sei dazu verpflichtet ausreichende Gründe dafür vorzutragen, die für einen anderen Täter, als den Anschlussinhaber sprächen.

Die Beklagte habe lediglich darauf verwiesen, dass die anderen Familienmitglieder als Täter nicht ernsthaft in Betracht kämen, sodass die Vermutung weiterhin bestehe, dass die Beklagte selbst den Film angeboten habe (AG Frankfurt am Main, Urt. v. 18.01.2019, Az. 29 C 2227/18 (85)).

Landesgesetze zur automatisierten Kennzeichenkontrolle teilweise verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in drei veröffentlichten Beschlüssen zur Zulässigkeit automatisierter Kennzeichenerfassungen geäußert.

Die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen hatten in ihre jeweiligen Landesgesetze Regelungen bezüglich der Überwachungsmöglichkeit zur Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung aufgenommen.

Der Beschluss des BVerfG enthält nun eine Neujustierung zum Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Das Gericht ändert mit dem Beschluss zum Bayrischen Polizeiaufgabengesetz seine Rechtsprechung dahingehend, dass bereits dann ein Grundrechtseingriff vorliegt, wenn eine getätigte Überwachungsmaßnahme **nicht** zu einem positiven Treffer in einer Datenbank geführt hat.

Die Einbeziehung der Daten von Personen, deren Abgleich letztlich zu Nichttreffern führe,

erfolge nicht ungezielt und alleine technikbedingt. Sie erfolge notwendigerweise und sei gewollter Teil der Kontrolle.

Diesem stehe auch nicht entgegen, dass den Betroffenen im Nichttrefferfall weder Unannehmlichkeiten, noch Konsequenzen drohten. Dies ändere nämlich nichts an der Tatsache, dass eine Überprüfung stattfindet, und eine Weiterfahrt davon abhängt, ob die Person beispielsweise gesucht werde oder nicht.

Die Überwachungsmaßnahme sei nicht erst durch Entfaltung der Rechtsfolgen freiheitsbeeinträchtigend. *„Zur Freiheitlichkeit des Gemeinwesens gehört es, dass sich die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich fortbewegen können, ohne dabei beliebig staatlich registriert zu werden, hinsichtlich ihrer Rechtschaffenheit Rechenschaft ablegen zu müssen und dem Gefühl eines ständigen Überwachtwerdens ausgesetzt zu sein“*, so die Richter.

Die Landesgesetze seien demzufolge nicht nur formell verfassungswidrig, aufgrund fehlender

Gesetzgebungskompetenz, die in Sachen Strafverfolgung nämlich beim Bund liege, sondern auch materiell verfassungswidrig, soweit die Gesetze der Gefahrenabwehr dienen sollen.

Mit diesen Beschlüssen erteilt das Gericht allen anlasslosen Überwachungsmaßnahmen, die zur Verbesserung des allgemeinen Sicherheitsgefühls dienen sollen, eine klare Absage.

Inwieweit sich diese Beschlüsse in der Praxis auswirken wird bleibt abzuwarten. Eine Auswirkung dürfte es beispielsweise bei der Dis-

kussion über die automatisierte Kennzeichenerfassung in Dieselfahrverbotszonen geben (BVerfG, Beschl. v. 18.12.2018, Az. 1 BvR 142/15, 1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10).

Spannend wird zudem sein zu verfolgen, ob sich nun auch die Beurteilung zur Frage der Rechtmäßigkeit der Gesichtserkennung ändert. Die anlasslose Verhaltens- und Situationserkennung befindet sich in der Projektphase am Berliner Bahnhof Südkreuz. Wir hatten dazu in unserem Newsletter Mai 2018 berichtet. Sollte es dies betreffend neue Erkenntnisse geben, werden wir darüber berichten.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de

